

08.06.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz zur Anpassung krankenversicherungsrechtlicher Vorschriften
- GKV-Anpassungsgesetz - (GKV-AnpG)

Punkt 12 der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 35 Abs. 1 a)

In Art. 1 Nr. 9 ist in § 35 Abs. 1 a das Datum "1. Januar 1993" zu ersetzen durch das Datum "1. Januar 1989".

Begründung:

Das Ziel des neu eingeführten Abs. 1 a ist richtig. Seine innovationsfördernde Wirkung würde jedoch erst nach Jahren einsetzen. Es sollten daher Festbeträge nicht gebildet werden für Arzneimittel mit Wirkstoffen, für die ein Patent nach dem 1. Januar 1989 angemeldet und erteilt worden ist.

Ausgeliefert am 09. JUNI 1994